

Stempel

Zeugnis

..... geb. am
wohnhaft in
hat die im § 69 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, geregelte
Ergänzungsprüfung für

Berufsjäger

vor dem/der Gefertigten abgelegt. Das Ergebnis lautet auf:

bestanden

....., am

Der/Die Vorsitzende

L.S.